

# dbj aktuell

4 / 2005

## editorial

LIEBE LESERINNEN,  
LIEBE LESER!

"Talente frühzeitig erkennen, auszeichnen und fördern" – so lautete das Motto unserer heurigen Recruitment-Veranstaltungen. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wurde vor kurzem ein neues Ranking-System entwickelt, das die besten Leistungen sowohl in den einzelnen Studienabschnitten, als auch im Gesamtstudium und Doktoratsstudium ermittelt. Das neue Ranking erleichtert es uns, frühzeitig und unter transparenten Bedingungen auf Studierende und Absolventen mit ausgezeichneten Studienleistungen aufmerksam zu werden.

Bereits im Frühsommer des heurigen Jahres veranstalteten wir gemeinsam mit Vertretern der Universität einen "High Potential"-Empfang mit kulturellem Rahmenprogramm für Jus-Studierende mit hervorragenden Studienerfolgen. Dieser von über 100 "High Potentials" besuchten Veranstaltung folgte im Herbst die Prämierung der besten Studierenden und Absolventen, die im Großen Festsaal des Justizministeriums stattfand (siehe dazu den Bericht auf Seite 11 dieses Newsletters).



DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt das Ranking-Projekt vor allem aus zwei Gründen: Wir wollen jungen Talenten signalisieren, dass ihre exzellenten Studienleistungen auch außerhalb der Universität anerkannt werden, und sie dazu motivieren, weiterhin Höchstleistungen zu erbringen. Außerdem soll durch dieses Projekt unser gutes Verhältnis zur Universität Wien weiter vertieft werden, zumal die Universität durch hervorragende Ausbildung unseren Nachwuchs von morgen sicherstellt.

Die Qualität, die unsere Mandanten von uns erwarten, hängt wesentlich von der qualifizierten Ausbildung unserer Juristen ab. Wir investieren viel Zeit in die Auswahl und kontinuierliche Ausbildung unserer

Mitarbeiter, um den hohen Ansprüchen unserer Mandanten auch weiterhin gerecht zu werden.

MARTIN BRODEY

- 2 UNTERNEHMEN AUF DER ANKLAGEBANK
- 4 SCHON WIEDER EIN NEUES VERGABERECHT!
- 6 SQUEEZE-OUT: AUSSCHLUSS VON MINDERHEITSAKTIONÄREN
- 8 NEUES IM IT-RECHT
- 10 DIE ARZNEIMITTELGESETZ-NOVELLE 2005
- 11 BEST OF THE BEST
- 12 GASTKOMMENTAR

**dbj – in kürze****ÄNDERUNG DER EINFLUSS-  
MÖGLICHKEITEN ISD § 12A ABS  
3 MRG – VERSCHMELZUNG**

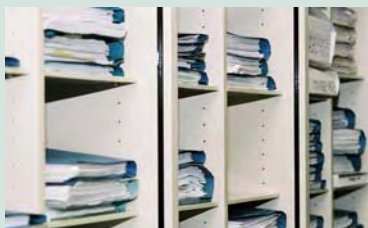
*Wird die Mieter-GmbH, an der bisher natürliche Personen beteiligt waren, mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen und wird dadurch eine bisher nicht beteiligte AG Mehrheitsgesellschafter der Mieter-GmbH, so liegt eine wesentliche Änderung der Einflussmöglichkeiten iSd § 12a Abs 3 MRG vor. Dies auch dann, wenn die AG als neue Mehrheitsgesellschafterin von denselben natürlichen Personen beherrscht wird, die bisher die Mieter-GmbH beherrschten.*

*OGH 28.9.2004, 5 Ob 161/04 v*

**HANDELSRECHTS-  
ÄNDERUNGSGESETZ**

*Das Handelsrechts-Änderungsgesetz, welches die Einführung eines Unternehmensgesetzbuches (UGB) statt des bisherigen Handelsgesetzbuches (HGB) vorsieht, wurde nunmehr Ende September 2005 im Nationalrat beschlossen (1078 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Nationalrats, XXII GB). Änderungen werden im Wesentlichen jeweils mit 1.1.2007 anwendbar.*

*Wir berichten in unserem nächsten Newsletter im Detail.*



# UNTERNEHMEN AUF DER ANKLAGEBANK

## DAS VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ TRITT AM 1.1.2006 IN KRAFT



In wenigen Wochen können Unternehmen in Österreich erstmals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Grund dafür ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), das am 1.1.2006 in Kraft tritt. Über den Entwurf des VbVG berichteten wir in unserem Newsletter 4/2004. Im Vergleich zu dem Entwurf enthält der endgültige Gesetzestext einige wesentliche Änderungen, die auch für Sie bedrohlich werden könnten.

**Anwendungsbereich**

Das Gesetz erfasst nun alle juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts – also nicht nur Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen, sondern auch Gemeinden, Kammern, Kirchen und politische Parteien, selbst wenn diese nicht wirtschaftlich tätig sind. Ausdrücklich ausgenommen sind

nur Tätigkeiten der Hoheitsverwaltung und der Seelsorge. Alle diese "Verbände" können wegen jeder Straftat bestraft werden, auch wenn die Art der Straftat mit der Tätigkeit des Verbandes nicht direkt zusammenhängt.

**Entscheidungsträger**

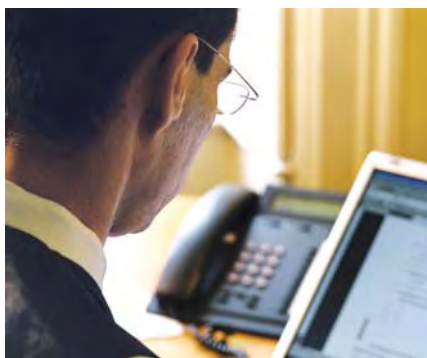
Der Kreis der "Entscheidungsträger", für deren Straftaten ein Verband grundsätzlich haftet, umfasst nun nicht nur die tatsächlichen Unternehmensleiter, sondern **alle** vertretungsberechtigten Personen (einschließlich Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und **alle** Mitglieder von Aufsichts- und Kontrollorganen. Zusätzlich haftet jeder Verband für Straftaten aller Mitarbeiter, wenn diese Straftaten auf Fehler der Entscheidungsträger zurückzuführen sind.

## Mitarbeiter

Dem Verband werden alle Personen als "Mitarbeiter" zugerechnet, die in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind (also auch "freie" Mitarbeiter). Die an einer Straftat beteiligten Mitarbeiter müssen nicht einmal namentlich bekannt sein, um den Verband bestrafen zu können.

## Grenzen der Haftung

Für Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern haftet ein Verband nur, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder wenn "durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband betreffen". Diese beiden Zuordnungskriterien wurden im Gesetzgebungsverfahren neu formuliert und werfen bereits jetzt Interpretationsfragen auf: Soll etwa eine Aktiengesellschaft für Insidergeschäfte ihrer Entscheidungsträger deshalb haften, weil das Unternehmen Geheimhaltungspflichten verletzt hat? Soll eine Bank dafür bestraft werden, weil einer ihrer Prokuristen eigene Bankkonten für Geldwäsche verwendet hat? Derartige Zweifelsfälle werden erst in der Praxis geklärt werden können – die Rechtsunsicherheit bleibt bis dahin erheblich. Daher ist Risikovorsorge geboten.



## Risikovorsorge

Verbände, die sich nicht neben Mitarbeitern und Entscheidungsträgern auf der Anklagebank wiederfinden wollen, sollten Maßnahmen treffen, um ihr straf-

rechtliches Haftungsrisiko zu reduzieren:

- eingehende **Analyse** der besonders risikogeeigneten Tätigkeitsbereiche;
- genaue **Abgrenzung** von Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes;
- laufende **Dokumentation** von Entscheidungsprozessen und deren Ergebnis.

In diese Abläufe sollten erfahrene externe Berater einbezogen werden, um sicherzustellen, dass objektive Maßstäbe eingehalten wurden.

## Strafverfahren

Die Verfahren gegen Verband, Entscheidungsträger und Mitarbeiter sollen gemeinsam geführt werden. Ihr Ergebnis kann dennoch unterschiedlich sein: In leichteren Fällen kann die Staatsanwaltschaft aus eigenem Ermessen die Verfolgung des Verbandes ablehnen, und oft wird es möglich sein, eine Bestrafung durch Diversion zu vermeiden. Stellt der Staatsanwalt hingegen einen Antrag auf Verhängung einer "Verbands Geldbuße", dann **muss** eine öffentliche Hauptverhandlung stattfinden.

## Rechtsfolgen

Die höchste Geldbuße beträgt 180 Tagessätze zu EUR 10.000. Das ergibt EUR 1,8 Millionen Höchststrafe bei Delikten, für die natürliche Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht wären. Bei Geldwäscherei etwa beträgt die Höchststrafe EUR 1 Million und bei Datenmissbrauch EUR 550.000. Zusätzlich zur Geldbuße kann das Strafgericht – vor allem bei bedingter Strafnachsicht – dem Verband Weisungen erteilen.

Verbands Geldbußen sind weder steuerlich absetzbar, noch kann der Verband dafür Regress von den schuldigen Entscheidungsträgern und Mitarbeitern verlangen.

Die eigentliche Bedeutung der Bestra-



fung wird in vielen Fällen außerhalb des Strafrechts liegen: Mit der Bestrafung des Verbandes wird fast immer auch die zivilrechtliche Haftung des Verbandes für alle Schäden aus der Straftat feststehen. Geschädigte werden sich daher in Zukunft immer häufiger bemühen, Verbände in ein Strafverfahren zu verwickeln, um sich riskante Zivilprozesse zu ersparen. Dieser Entwicklung sollte durch eine Überarbeitung des Beweisrechts im Zivilprozess vorgebeugt werden.



**Florian Kreamslehner**

ist Partner und Leiter des Dispute Resolution Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Wirtschaftsstrafrecht, Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit.

**florian.kreamslehner@dbj.at**



# SCHON WIEDER EIN NEUES VERGABERECHT!

**Das Bundesvergabegesetz 2006 ist derzeit in Begutachtung. Vereinfachungen oder Abschlanken sind aber nicht zu erwarten.**



Seit einiger Zeit befindet sich der Entwurf des Bundesvergabegesetzes 2006 in Begutachtung. Es handelt sich dabei um die bereits vierte vollständige Neufassung des Vergabegesetzes in Österreich: Nach dem BVergG 1993, BVergG 1997 (mit einer maßgeblichen Novelle 1999) und dem derzeit geltenden BVergG 2002 steht nun also ein BVergG 2006 vor der Tür.

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des neuen Gesetzes ist die Implementierung der beiden neuen vergaberechtlichen EU-Richtlinien in das österreichische Recht. Durch das so genannte Richtlinienpaket wurde das Vergaberecht auf EU-Ebene neu kodifiziert: Mit der Richtlinie 2004/17/EG für den Sektorenbereich (Trinkwasser, Strom, Gas,

Wärme, öffentliche Verkehrsnetze, Häfen und Flughäfen, Postwesen) und der Richtlinie 2004/18/EG für den klassischen vergaberechtlichen Bereich gibt es nun zwei statt der bisher vier vergaberechtlichen Richtlinien. Vorerst unverändert blieben die beiden Richtmittellinien (eine für den klassischen, eine für den Sektorenbereich).

## Reparaturbedarf

Österreich hat aber nicht nur wegen des Richtlinienpakets gesetzgeberischen Handlungsbedarf: Durch die rege Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofes auf dem Gebiet des Vergaberechts ergaben sich seit Erlassung des BVergG 2002 einige Problemfelder. So zeigte sich die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit österreichischer Bestimmungen, wie

etwa die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 6 BVergG 2002 über die Inhouse-Vergabe, die über das gemeinschaftsrechtlich Zulässige weit hinausgeht, oder die fehlende Möglichkeit, den Widerruf der Ausschreibung zu bekämpfen. Bei anderen Bestimmungen gab es zumindest Anlass zu begründeten Befürchtungen, dass sie gegen EU-Recht verstoßen, wie die Regelung über die Wahl des "Billigstbieterprinzips" oder auch die mangelhafte Bekämpfbarkeit der rechtswidrigen Direktvergabe.

## Keine Vereinfachungen

Der vorliegende Entwurf enttäuscht zunächst all jene, die dachten, mit einem neuen Gesetz werde nun alles einfacher und übersichtlicher: Denn an die Stelle der bislang 192 Paragraphen und 10 Anhänge treten 363 Paragraphen und 19 Anhänge. Ein Gutteil der zusätzlichen Bestimmungen ist jedoch darauf zurückzuführen, dass zwar nach wie vor klassischer Bereich und Sektorenbereich in ein und demselben Gesetz geregelt sind, doch sind sie voneinander getrennt und haben keine Querverweise mehr. Anwendern bringt dies immerhin den Vorteil, dass sie künftig den jeweils nicht benötigten Bereich gedanklich ausblenden können.



Das erwähnte Richtlinienpaket besichert uns auch einige zusätzliche Bestimmungen: So ist vorgesehen, die elektronische Auktion, das "Dynamische Beschaffungssystem" und den "Wettbewerblichen Dialog" in das österreichische Vergaberecht aufzunehmen.

### Einladung zum Rechtsstreit

Leider schafft das Gesetz in vielen Punkten kaum Klarheit. In fast schon irritierender Weise sind Formeln des Europäischen Gerichtshofes nun als gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, so z.B. – nahezu wörtlich – die Teckal-Formel zur Inhouse-Vergabe. Dabei gibt es jedoch keine Anleitung, wie diese Formeln auszulegen sind, wenn der Europäische Gerichtshof unkonkret geblieben ist. Mit den neu eingeführten "Nebenangeboten", die das Gemeinschaftsrecht in dieser Form nicht kennt, will der Entwurf geradezu spitzbübisch die Judikatur zur Festlegung von Mindestanforderungen an Alternativangebote umgehen. Rechtsstreitigkeiten mit der Europäischen Kommission sind da schon jetzt absehbar.

Aber auch die Chance, das bisherige Vergaberecht dort zu vereinfachen, wo Bieter wie Auftraggeber schon seit Jahren Praxisferne beklagen, wird nicht genutzt. Kompliziert, umfangreich und praxisfern: Das Nachfolgegesetz zum BVergG 2006 werden wir wohl noch in diesem Jahrzehnt bekommen.



**Florian Keschmann**

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Vergaberecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.  
[florian.keschmann@dbj.at](mailto:florian.keschmann@dbj.at)

# DREIFACHE VERSTÄRKUNG FÜR DBJ

**Die Anwälte Ingo Kapsch, Axel Anderl und Francine Zimmer verstärken seit kurzem die Expertenteams von DORDA BRUGGER JORDIS.**

**Ingo Kapsch** ist Experte für Gesellschaftsrecht, vor allem bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Haftungsfragen von Führungskräften. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen außerdem Handelsrecht und Erbrecht. Er war von 2001 bis 2004 Rechtsanwaltsanwärter bei CMS Reich-Rohrwig Hainz, bevor er im September 2004 zu DORDA BRUGGER JORDIS wechselte. Ingo Kapsch studierte an der Universität Graz (Dr iur) und verfasste Fachpublikationen im Bereich des Aktien- und GmbH-Rechts. Seit September 2005 ist er als Rechtsanwalt in Österreich zugelassen.

**Axel Anderl** ist Experte für Internetrecht, Urheber- und Medienrecht. Weitere Schwerpunkte sind Zivilrecht und internationales Zivilprozessrecht. Er studierte an der Universität Wien (Dr iur). Nach seinem LL.M.-Studium mit Spezialisierung auf IT-Recht war er von 2001 bis 2005 Rechtsanwaltsanwärter bei Schönherr Rechtsanwälte. Mit seiner Zulassung als Rechtsanwalt im September 2005 wechselte Axel Anderl zu DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Autor zahlreicher Publikationen in Fachzeitschriften und Büchern, größtenteils in seinem Spezialgebiet, dem IT-Recht. In diesem Bereich hält Axel Anderl auch regelmäßig Vorträge. So ist er u.a. seit dem Sommersemester 2005 mit dem Lektorat "Business related Information Law" für den Fachhochschullehrgang "Management und Recht" am Management Center Innsbruck beauftragt.



v.l.n.r.: Ingo Kapsch, Francine Zimmer, Axel Anderl

**Francine Zimmer** ist auf Medizin- und Arzneimittelrecht sowie M&A spezialisiert. Bevor sie im Jänner 2001 ihre Tätigkeit bei DORDA BRUGGER JORDIS begann, sammelte sie Erfahrungen bei einem führenden Erdöl- und Erdgasunternehmen in Sydney, Australien. Danach verstärkte sie die Rechtsabteilung eines multinationalen Konzerns mit Sitz in Österreich. Francine Zimmer studierte an der Universität Wien (Mag iur). Sie ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen im Bereich Arzneimittelrecht. Seit Oktober 2005 ist sie als Rechtsanwältin in Österreich zugelassen.

## EU- UND EG-VERTRAG

Andreas Zahradnik, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat im "Kommentar zu EU- und EG-Vertrag" (herausgegeben von Heinz Mayer) das Kapitel über die EU-Währungsunion verfasst. Der Kommentar ist im Manz Verlag erschienen.



# AUSSCHLUSS VON MINDERHEITSAKTIONÄREN DURCH SQUEEZE-OUT

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF BRINGT DIE ANTRAGSSCHWELLE ZU FALL

Erwirbt ein Investor eine kontrollierende Beteiligung an einer österreichischen Aktiengesellschaft, die an der Wiener Börse notiert, muss er allen übrigen Aktionären ein Angebot zum Kauf ihrer Aktien unterbreiten (Pflichtangebot). Der Kaufpreis für diese Aktien (Übernahmepreis) liegt meist über dem aktuellen Börsenkurs.

Minderheitsaktionäre bleiben dann oft nur für kurze Zeit in der Aktiengesellschaft: Denn wenn ein Investor nach einem öffentlichen Übernahmeangebot mindestens 90 % aller Aktien besitzt, gibt ihm das Gesetz die Möglichkeit, die übrigen Aktionäre aus der Gesellschaft hinauszudrängen ("Squeeze-out"). Von dieser Option wird fast immer Gebrauch gemacht: Der Erwerber einer Aktiengesellschaft ist meist daran interessiert, 100 % der



Das Squeeze-out kann nach dem Umwandlungsgesetz oder nach dem Spaltungsgesetz erfolgen. Die meisten entschieden sich für die zweite Variante, ein Squeeze-out durch eine nichtverhältnismäßige Spaltung, weil so die Rechte der abgespaltenen Minderheit stark eingeschränkt werden konnten. Der Hauptaktionär ist verpflichtet, den hinausgedrängten Gesellschaftern eine Barabfindung für ihre Aktien anzubieten oder ihnen Anteile an einer neuen Gesellschaft ("Cash Box") zu gewähren. Diese "Cash Box" wird normalerweise nach einem Jahr liquidiert. Die Höhe der Barabfindung muss dem Wert der Anteile entsprechen. Minderheitsaktionäre stehen somit vor der Frage, ob sie ihre Aktien gleich zum Preis des Übernahmeangebotes an den Hauptaktionär verkaufen oder abwarten sollen, ob sie bei einem späteren Squeeze-out eine höhere Barabfindung bekommen.

Ist ein Aktionär mit der Höhe seiner Barab-

findung nicht einverstanden, kann er bei Gericht eine Überprüfung der Barabfindung beantragen. Laut Spaltungsgesetz musste ein Aktionär (allein oder zusammen mit anderen antragstellenden Aktionären) jedoch bis vor kurzem über eine Beteiligung von mindestens 1 % des Grundkapitals bzw. einen Nennbetrag von EUR 70.000 verfügen, um die Höhe seiner Barabfindung gerichtlich überprüfen lassen zu können. Damit wollte der Gesetzgeber eine Seriositätsschwelle einrichten, um missbräuchliche Anträge von Kleinaktionären zu verhindern. Bei einem Squeeze-out nach dem Umwandlungsgesetz, das in der Praxis seltener vorkommt, gibt es diese Grenze für die Überprüfung nicht.

Der Verfassungsgerichtshof entschied nun in seinem Erkenntnis G 129/04 vom 16.6.2005, dass unverhältnismäßig in das Eigentum von Kleinaktionären eingegriffen werde, wenn diese kein Recht auf Überprüfung ihrer Abfindung hätten. Die



Anteile zu erwerben, um sein neues Unternehmen ohne Störung durch (möglicherweise lästige) Minderheitsaktionäre steuern zu können.



Missbrauchsmöglichkeit sei keine ausreichende Rechtfertigung dafür, Minderheitsgesellschaftern den Rechtsschutz zu verweigern. Einem allfälligen Missbrauch durch Kleinstaktionäre stehe nämlich die Versuchung des Mehrheitsgesellschafters gegenüber, Umstrukturierungen vorzunehmen, um Minderheitsgesellschafter möglichst günstig abfinden zu können (die Barabfindung also am untersten Limit festzulegen). Die Bestimmung, die eine Antragsberechtigung zur Überprüfung der Barabfindung an die im Gesetz genannten Beteiligungsgrößen gekoppelt hatte, wurde daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Den Kleinstaktionären wird dadurch freilich das Druckmittel in die Hand gegeben, jederzeit ein für die Gesellschaft kostenintensives Gerichtsverfahren anhängig machen zu können. Denn laut Gesetz sind die

Kosten des Verfahrens grundsätzlich von der betroffenen Gesellschaft zu tragen. Verfahrenskosten gehen nur dann (entweder ganz oder zum Teil nach Billigkeit) zu Lasten der antragstellenden Aktionäre, wenn die Antragsteller überhaupt oder ab einem gewissen Zeitpunkt voraussehen konnten, dass ein nicht zweckentsprechender Verfahrensaufwand entstehen würde.



Mit Interesse bleibt darüber hinaus die Umsetzung der EU Übernahme-Richtlinie in das österreichische Recht abzuwarten,

da im Rahmen der Umsetzung auch wesentliche Änderungen für Überprüfungsverfahren zu erwarten sind.

**Tibor Varga / Ingo Kapsch**

**Tibor Varga** ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

[tibor.varga@dbj.at](mailto:tibor.varga@dbj.at)

**Ingo Kapsch** ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht, vor allem Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Haftungsfragen von Führungskräften. Zu seinen Fachbereichen zählen auch Handelsrecht und Erbrecht.

[ingo.kapsch@dbj.at](mailto:ingo.kapsch@dbj.at)

GELD FÜR DIE "RICHTIGEN" LEUTE!

## "GO INTERNATIONAL" ÜBERNIMMT IHRE ANWALTSKOSTEN

"Go International" ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftskammer Österreich, die der Exportförderung dient und auch die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Beratungskosten kofinanziert:

Unternehmen (jedweder Rechtsform), die einen Sitz in Österreich haben, werden bei ihren Auslandsaktivitäten unter anderem dadurch unterstützt, dass die mit solchen Internationalisierungsschritten verbundenen Rechtsberatungskosten – z.B. im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer ausländischen Tochtergesellschaft – bis zu

einem Betrag von EUR 3.000 (Europa, einschließlich Russland und GUS) bzw. EUR 5.000 (Übersee) übernommen werden.

Entsprechende Antragsformulare und die genauen Richtlinien für derartige Beihilfen sind unter [www.go-international.at](http://www.go-international.at) zu finden. Pro Jahr können je Unternehmen bis zu drei Förderprojekte genehmigt werden.

Die Förderungshöhe ist mit 50 % der nachgewiesenen Kosten begrenzt. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 100.000 innerhalb von drei

Jahren in Anspruch genommen werden ("De-Minimis"-Förderrichtlinien).

Gerne unterstützen wir unsere Klienten bei der Förderungseinreichung und natürlich auch bei der Auswahl der richtigen Experten vor Ort.



# NEUES IM IT-RECHT



**Kein anderes Rechtsgebiet entwickelt sich so rasant weiter wie das Internetrecht. Kaum eine Woche vergeht, in der nicht eine neue Gesetzesinitiative oder eine richtungweisende Entscheidung bekannt wird. Diese Entwicklung ist für den Rechtsanwender positiv und negativ zugleich: Zum einen werden dadurch noch immer bestehende Regelungslücken geschlossen, die Rechtssicherheit steigt stetig. Zum anderen aber entsteht ein dauernder Anpassungsbedarf an die im Fluss befindliche Rechtslage. Das betrifft allerdings nicht nur eine kleine Gruppe von besonderen Nischenanbietern. Das IT-Recht betrifft uns mittlerweile fast alle. Drei aktuelle Beispiele:**

## **E-Commerce Gesetz (ECG)**

Das ECG erfasst sämtliche Unternehmenswebsites: Wird der Internetauftritt lediglich als Informationsplattform benutzt, sind die allgemeinen Informationspflichten zu erfüllen. Werden über die Plattform auch Verkäufe getätigt, sind zusätzlich besondere Informationspflichten zu beachten und technische Maßnahmen für den Kundenschutz zu implementieren.

Das E-Commerce Gesetz ist bereits seit 1.1.2002 in Kraft. Ein alter Hut? Nicht ganz: Gerichtsentscheidungen präzisieren laufend die abstrakten Gesetzes-

bestimmungen. Zudem belegen Studien, dass bis zu 70% der untersuchten Websites nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Wesentliche Verstöße gegen das ECG können aber von Mitbewerbern mit Unterlassungsklagen und Schadenersatzansprüchen verfolgt werden. Dementsprechend besteht hier noch ein großer Nachhol- und Anpassungsbedarf für die Websitebetreiber.

## **Mediengesetz neu**

Mit Juni 2005 ist die Mediengesetznovelle in Kraft getreten. Sie unterstellt nun auch die elektronischen

Medien und damit Websitebetreiber und Newsletteranbieter dem strengen Regime des Mediengesetzes. Daraus resultieren weitere Informationspflichten, die ebenso wie die ECG-Informationen dem Internet-User leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem wurden der medienrechtliche Gegendarstellungsanspruch und der verschuldensunabhängige Entschädigungsanspruch auf Internetmedien ausgeweitet. Unrichtige Behauptungen auf einer Website können somit für den Websitebetreiber schmerzliche Folgen haben.

## **OGH-Entscheidung zu Online-Kreditkartenmissbrauch**

Bei Verwendung von Kreditkarten im Internet besteht eine sehr hohe Missbrauchsgefahr. Dabei stellt sich die Frage, wer für einen entstandenen Schaden haften soll. Der angebliche Käufer, der gar keine Bestellung aufgegeben hat? Der Händler, der im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bestellung Waren geliefert hat? Oder das Kreditkartenunternehmen, das im vermeintlichen Auftrag des Karteninhabers Zahlung an den Händler geleistet hat?

Konsumenten sind durch die Bestimmung des § 31a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geschützt. Sie können vom Kreditkartenunternehmen Rückbuchung des Betrags verlangen, der aufgrund eines missbräuchlichen Einsatzes der Karte im Internet abgebucht wurde. Die Kreditkartenunternehmen sehen in ihren AGB aber regelmäßig vor, dass sie sich im Falle eines Zahlungsausfalls unter gewissen Umständen bei dem Händler regressieren können. Diese Klausel wurde nun vom OGH in der Entscheidung 10 Ob 54/04 w vom 13. Juni 2005 geprüft und für rechtswirksam erklärt:





Verkäufer können die Zahlungsabwicklung mit ihren Kunden im Internet entweder über ungesicherte Datenübertragungswege oder aber mit Hilfe der von den Kreditkartenunternehmen eigens entwickelten sicheren Verfahren (SET, Verified by VISA, Mastercard SecureCode) abwickeln. Für die Verwendung des sicheren Systems hat der Verkäufer dem Kreditkartenunternehmen eine höhere Transaktionsgebühr zu zahlen. Dafür übernehmen die Kreditkartenunternehmen

in diesem Fall allerdings das Ausfallrisiko bei Kartenmissbräuchen. Der Händler hat daher die freie Wahl, seine Geschäfte entweder "unsicher" und mit Risikotragung oder aber "sicher" ohne Haftung im Missbrauchsfall durchzuführen. Aufgrund dieser freien Wahlmöglichkeit ist die Risikoüberwälzung für "unsichere" Transaktionen in den AGB nach dem Urteil des OGH nicht sittenwidrig.

In der Praxis ist es für Onlineshopbesitzer daher ratsam, die höheren Transaktionsgebühren in Kauf zu nehmen und die von den Kreditkartenunternehmen angebotenen sicheren Verfahren zu verwenden. Andernfalls trägt der Händler das Missbrauchsrisiko.



**Axel Anderl**

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Internetrecht, Urheber- und Medienrecht.

**axel.anderl@dbj.at**

## dbj – in kürze

### AUSSCHLUSS DES WANDLUNGSRECHTS BEI GERINGFÜGIGEN MÄNGELN

*Bei geringfügigen Mängeln ist die Wandlung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Mangel liegt vor, wenn eine Abwägung zwischen den Nachteilen des Übernehmers durch den Mangel an den Nachteilen, die dem Übergeber im Fall der Rückabwicklung des Vertrages entstehen würden, ein gravierendes Missverhältnis zu Lasten des Übergebers aufzeigt. Das Fehlen einer besonders bedingenen Eigenschaft stellt in der Regel einen mehr als bloß geringfügigen Mangel dar.*

*OGH 24.5.2005, 1 Ob 14/05 y*

### KEINE FÄLLIGKEIT DER PFANDFORDERUNG DURCH KONKURS DES HAUPTSCHULDNERS

*Eine Hypothekarklage setzt die Fälligkeit der gesicherten Forderung voraus. Die Regelung des § 14 Abs 2 KO, nach der betagte Forderungen als fällig gelten, behandelt nur die Geltendmachung dieser Forderungen im Konkurs und hat keinen Einfluss auf die materiell-rechtliche Fälligkeit. Gegenüber dem Pfandbesteller kann sich der Gläubiger daher nicht darauf berufen, dass die Forderung aufgrund des Konkurses des Hauptschuldners fällig sei.*

*OGH 21.4.2005, 2 Ob 31/05 f*

# DIE ARZNEIMITTELGESETZ-NOVELLE 2005

Seit Mitte Oktober 2005 liegt eine Regierungsvorlage für eine umfassende Novellierung des Arzneimittelgesetzes (AMG) vor. Im Wesentlichen sollen damit auf EU-Ebene geänderte Arzneimittel-Regelungen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Humanarzneimittel werden im Folgenden kurz dargestellt.

## Abgrenzung verschiedener Produktgruppen

In der Vergangenheit hat es sich oft als schwierig erwiesen, Arzneimittel von anderen Produkten – vor allem Medizinprodukten, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmitteln – abzugrenzen. Um diese Unterscheidung zu erleichtern, sollen laut vorliegendem Entwurf für Produkte, die der Definition des Arzneimittels entsprechen, künftig ausschließlich arzneimittelrechtliche Regelungen gelten, selbst wenn sie zusätzlich die Definition anderer Produkte erfüllen. Außerdem soll es die Möglichkeit geben, mittels Bescheid eine bindende Einstufung des Produktes durch die zuständige Behörde zu erhalten.

## Fach- und Gebrauchsinformation

Die Vorschriften über die Fach- und Gebrauchsinformationen werden den harmonisierten EU-Vorschriften angepasst. Demnach gibt es künftig eine vorab definierte Reihenfolge, in der die verpflichtenden Informationen in der Fach- und Gebrauchsinformation aufscheinen müssen. Außerdem muss die Gebrauchsanweisung künftig auch Informationen über

- die Häufigkeit der Verabreichung
  - die Dauer der Behandlung und
  - Maßnahmen für den Fall einer Überdosierung
- enthalten.

## Zulassungen

Genehmigungen für das In-Verkehr-Bringen von Arzneimitteln sollen nach einer einmaligen Verlängerung unbe-



fristet weiter bestehen. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung für die pharmazeutische Industrie. Gekoppelt wurde diese Regelung allerdings an die Vorschrift, dass Zulassungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt werden, also in diesem Zeitraum nicht zum In-Verkehr-Bringen eines Arzneimittels geführt haben. Die unbefristete Verlängerung von Arzneimittel-Zulassungen macht aber auch die Aufnahme strengerer Regelungen zur Pharmakovigilanz und Marktüberwachung in die AMG-Novelle notwendig.

## Zuwendungen

Durch die AMG-Novelle 2005 soll auch das bereits bestehende Verbot der

Annahme und Gewährung von Zuwendungen an Ärzte (siehe DBJ-Newsletter 1/2005) verschärft werden. Demnach erhöht sich die bei einem Verstoß gegen dieses Verbot angedrohte Geldstrafe auf EUR 25.000. Im Wiederholungsfall kann sogar eine Geldstrafe von bis zu EUR 50.000 verhängt werden. Die Bundesministerin für Gesundheit hatte ursprünglich vorgeschlagen, Zuwendungen an Ärzte aufgrund eines neu geschaffenen Straftatbestandes zu verfolgen. Dieser Vorschlag findet sich jetzt nicht mehr in der Regierungsvorlage.

## Naturalrabatte

Offenbar in Reaktion auf kritische Medienberichte über die Gewährung von Naturalrabatten an Ärzte, die Hausapotheken führen, verbietet die AMG-Novelle 2005 nunmehr ausdrücklich solche Naturalrabatte.

## Werbung für Arzneimittel

Die AMG-Novelle 2005 sieht erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffes "Werbung für Arzneimittel" vor. Demnach gelten alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung, zur Marktbearbeitung und zur



Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern als Werbung.

Die Werbung für Arzneimittel umfasst daher

- die Laienwerbung,
- die Fachwerbung,
- den Besuch von Pharmareferenten,
- die Abgabe von Ärztemustern,
- Anreize für die Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln und
- das Sponsoring von Verkaufsförderungstagungen, an denen Ärzte teilnehmen.

Diese doch sehr weite Begriffsdefinition wird wohl dazu führen, dass jegliche nach außen gerichtete Maßnahme eines Arzneimittelherstellers in Zukunft den strengen Werbevorschriften des AMG genügen müssen wird.

#### Inkrafttreten

Ein Vergleich des ursprünglichen Entwurfes der Bundesministerin für Gesundheit mit der jetzigen Regierungsvorlage zeigt, dass einige der umstrittensten Regelungen bereits "entschärft" wurden. Ob weitere Kritikpunkte der Österreichischen Ärztekammer und der Pharmaindustrie noch berücksichtigt werden, bleibt abzuwarten. Gewissheit wird es wohl erst am 1.1.2006 geben: An diesem Tag soll nämlich die AMG-Novelle in Kraft treten.



**Francine Zimmer**

ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist auf Medizin- und Arzneimittelrecht sowie M&A spezialisiert.  
[francine.zimmer@dbj.at](mailto:francine.zimmer@dbj.at)

## BEST OF THE BEST



v.l.n.r.: Sabine J. Miklau, Martin Brodey, Erika Pieler, Harald Friedl, Hannelore Pilz, Roman Sackmaier, Walter Rechberger

Am 11.10.2005 wurden die besten Jus-Studienleistungen des Studienjahres 2004/2005 der Universität Wien im Rahmen einer Prämierungszeremonie ausgezeichnet. Der Kreis dieser "BEST OF THE BEST" wurde mittels eines objektiven Rankings ermittelt, das erstmals vom Career Center der Uni Wien in Zusammenarbeit mit dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erstellt wurde. Es beruht auf einem Algorithmus, der Noten, Wochenstunden, Prüfungsantritte und die Studiendauer berücksichtigt. DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt dieses Projekt als Main Sponsor.

Mag Hannelore Pilz belegte den ersten Platz in der Kategorie "Bestes Gesamtstudium", Dr Harald Friedl in der Kategorie "Bestes Doktoratsstudium". Es wurden auch die besten Leistungen



jedes Studienabschnitts im Studienjahr 2004/2005 prämiert: Mag Erika Pieler schnitt im 3. Abschnitt am besten ab, Sabine Juliane Miklau im 2. Abschnitt und Roman Sackmaier im 1. Abschnitt.

Insgesamt wurden 14 Personen ausgezeichnet, davon waren mehr als 60 % Frauen. Ein Absolvent wurde in gleich zwei Kategorien prämiert: Mag Farsam Salimi zählt sowohl in der Kategorie "Bester 3. Abschnitt", als auch in der Kategorie "Bestes Gesamtstudium" zu den besten drei im Gesamtranking der Fakultät.

Bei der Prämierungszeremonie im Großen Festsaal des Palais Trautson würdigten Univ-Prof Dr Walter Rechberger, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, und Sektionschef Dr Wolfgang Fellner vom Bundesministerium für Justiz in persönlichen Worten die ausgezeichneten Leistungen der Studierenden und Absolventen. Höhepunkt des Abends war die Enthüllung einer Ehrentafel mit den Namen der drei besten AbsolventInnen des Studienjahres 2004/2005, die an einem prominenten Platz im Wiener Juridicum angebracht werden wird.

Die Veranstaltung fand ihren Ausklang bei einem festlichen Abendessen, zu dem DORDA BRUGGER JORDIS die jungen Jus-Talente gemeinsam mit Repräsentanten der Universität Wien einlud.



**gastkommentar**

## STRAFBARKEIT VON UNTERNEHMEN – WER WARUM VERFOLGT WERDEN WIRD

Die Strafbarkeit juristischer Personen steht vor der Tür – kein Grund zur Sorge, aber Anlass zur Vorbereitung. Prävention kann vor Strafverfahren schützen. Fragen Sie Ihren Rechtsberater.

Durch das neue Gesetz mit dem sperrigen Namen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) erfüllt Österreich endlich zahlreiche internationale Verpflichtungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Wirtschaftsleben durch komplexe Organisationsformen vom Einzelkaufmann schon längst weit entfernt hat. Im Übrigen ist die strafrechtliche Haftung juristischer Personen so neu nicht. Das Mediengesetz kannte sie für gerichtliche Geldstrafen des Verurteilten. Im Verwaltungsstrafverfahren ist dieses Prinzip überhaupt allgemein normiert. Nur gerichtlich zu ahndende Delikte waren bisher ausgenommen. Auszugehen ist davon, dass nicht zusätzliche Strafsachen anfallen, sondern die Strafbarkeit juristischer Personen mit zu prüfen sein wird.

Als typische Fälle für das VbVG kommen vor allem zu Gunsten des verfolgten Verbandes begangene Vorsatztaten in Betracht, z.B. Bestechung, Anlage-,

Leistungs- und Kreditbetrug. Nicht zu vergessen – die legistischen Voraussetzungen werden gerade gezimmert – ist die Abgabenhinterziehung. Privatanklagedelikte sind nicht ausgenommen: Die Strafbestimmungen im UWG und im Urheberrechtsgesetz werden oft zu Gunsten von Verbänden begangen.

Eine weitere Fallgruppe ist in Fahrlässigkeitsdelikten zu sehen, die unter Missachtung von gewerberechtlichen oder Arbeitnehmerschutzbestimmungen verwirklicht werden, weil sich der Verband Aufwendungen, zu denen er verpflichtet ist, ersparen will. Dieser Bereich ist der für redliche Unternehmen gefährlichste. Gerade hier zeigt sich, dass die Strafbarkeit juristischer Personen den erlaubten Wettbewerb nicht verzerrt, sondern unterstützt. Gegenüber rechtstreuen Unternehmen haben Verbände, die solche Vorschriften missachten, in Zukunft ein weit höheres Risiko: Sie können vor den Strafrichter gestellt sowie zu einer Geldbuße verurteilt werden und sind dann „vorbestraft“.

Es wird Fälle geben, in denen die der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu Grunde liegende Tat nicht zu Gunsten des Verbandes begangen wurde, aber andere Rechtsgüter als jene des Verbandes beeinträchtigt. So könnte die Verletzung der Vorschriften des Börsengesetzes zur Veröffentlichung und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Insider-Informationen eine strafrechtliche Haftung des Unternehmens bei

missbräuchlicher Verwendung durch Entscheidungsträger oder Mitarbeiter nach sich ziehen. Ähnliches ist bei der Missachtung von Strafbestimmungen u.a. des Kapitalmarkt- oder Aktiengesetzes denkbar.

Fälle, in denen die Verletzung einer den Verband treffenden Pflicht von Mitarbeitern dazu ausgenützt wird, nur diesem selbst zu schaden, werden – vorbehaltlich der noch zu schaffenden Judikatur – im Sinne einer hier angebrachten restriktiven Auslegung nicht zur Verfolgung des Verbandes führen. So soll die durch mangelnde Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erst ermöglichte Untreue zum Nachteil der Bank kein Strafverfahren gegen das Kreditinstitut zur Folge haben. Zum Schluss noch zwei Hinweise: Erstens sei vor dem Versuch, Personen durch vertragliche Konstruktionen aus dem Mitarbeiterbegriff auszunehmen, gewarnt. Im Strafrecht wird nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Sachverhalt entschieden. Zweitens: Auch wenn Entscheidungsträger oder Mitarbeiter zu Straftaten im Bereich anderer Verbände beitragen, kann dies unter Umständen zu einer Geldbuße gegen den eigenen Verband führen.



**Mag Georg Krakow**

ist Staatsanwalt in der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien.

### impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10  
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga  
Fotos: Michael Loizenbauer, Lilli Strauss, Udo Titz · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit. Angaben zur Offenlegung nach dem Mediengesetz sind unter [www.dbj.at/offenlegung](http://www.dbj.at/offenlegung) zu finden.